

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.01/lo/no
24.11.2010

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit

hier: Stellungnahme der LIGA

Die LIGA begrüßt, dass der vorliegende Richtlinienentwurf für die Jahre 2011 bis 2013 nur geringfügige Veränderungen zur bestehenden Richtlinie ausweist. Die Kürzung des Haushaltsansatzes von 0,5 Millionen Euro jährlich ist bereits im Vorfeld bekannt gewesen und fand im Haushalt ihren Niederschlag. Leider müssen wir in einzelnen Kommunen und Landkreisen feststellen, dass die Gegenfinanzierung nicht in dem gewünschten Ausmaß aufgebracht werden soll. Es ist zu vermuten, dass weitere Einbrüche in der Kinder- und Jugendarbeit zu verzeichnen sein werden.

Die Richtlinie vollzieht unter Punkt 5.2 Personalausgabenförderung die Anerkennung der neuen Qualifikationsformen, die an Hochschulen und Fachhochschulen in der Sozialen Arbeit erlangt werden können. Dies trägt zur Verfahrenssicherheit bei der Antragstellung der freien Träger bei. Die LIGA weist aber ausdrücklich darauf hin, dass der Abschluss Heilpädagogik nicht mehr aufgeführt wird, so wie in der bestehenden Richtlinie ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass die in 5.2 unter „Andere als die in Satz 2 aufgeführten Abschlüsse oder Bescheinigungen.....“ im Rahmen des Ermessensspielraumes eine Berücksichtigung finden und kein Ausschlusskriterium darstellen.

Die LIGA weist kritisch darauf hin, dass die obige Richtlinie sehr spät aufbereitet wird. Eine Vielzahl von freien Trägern, die auf die finanziellen Mittel der Richtlinie angewiesen sind, haben bedingt durch arbeitsrechtliche Verantwortung Kündigungen aussprechen müssen. Für eine kontinuierliche und damit förderliche Form der Bindung von Fachkräften müssen zukünftig angemessene Zeitfenster berücksichtigt werden, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit vor Ort in der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen. Bedenkt man, dass das Finanzministerium zum gegenwärtigen Zeitpunkt die vorliegende Richtlinie noch nicht gezeichnet hat, so ist der vorgesehene Zeitraum der Antragstellung bis zum 15. Dezember 2010 nicht verhältnismäßig. Eine Verlängerung des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2010 ist anzuraten.

Mit der Einführung des Punktes 7.5 ist ein sowohl quantitativ als auch qualitativ wie auch mit Fristen unterlegter Verfahrensvorgang beschrieben, der zur Vertragssicherheit beiträgt. Es ist davon auszugehen und wünschenswert, dass die qualitativen Berichte und Ergebnisse der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Berichterstattung zu Leitbildern des Landesjugendhilfeausschusses durch das Landesverwaltungsamt Abt. Landesjugendamt eine Bereicherung darstellen und von Seiten des Landesjugendamtes entsprechend zur Qualitätsverbesserung des Berichtswesens beitragen.

Die in Punkt 7.6 sehen wir ebenfalls als eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis, die lediglich explizit aufgeführt wird.